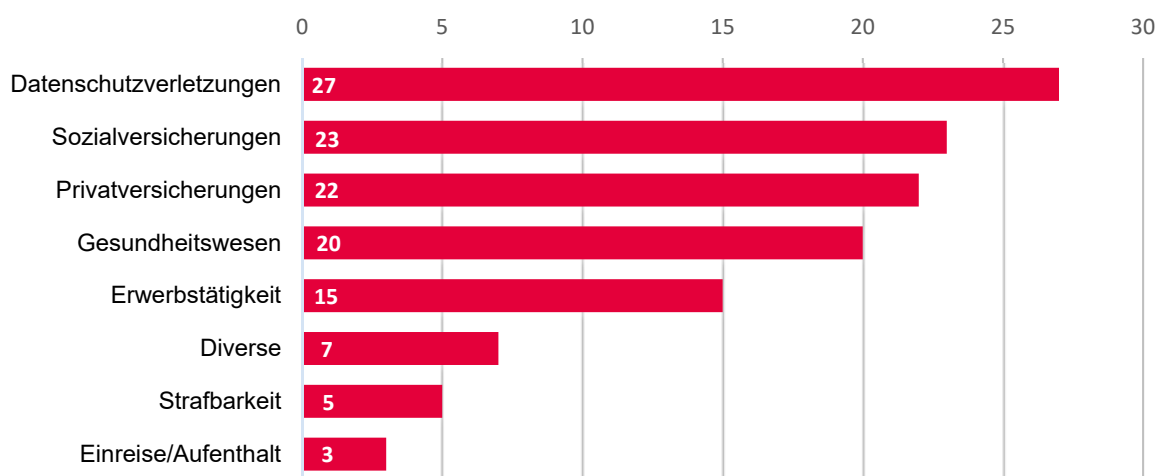


Gemeldete Diskriminierungen im Jahr 2018

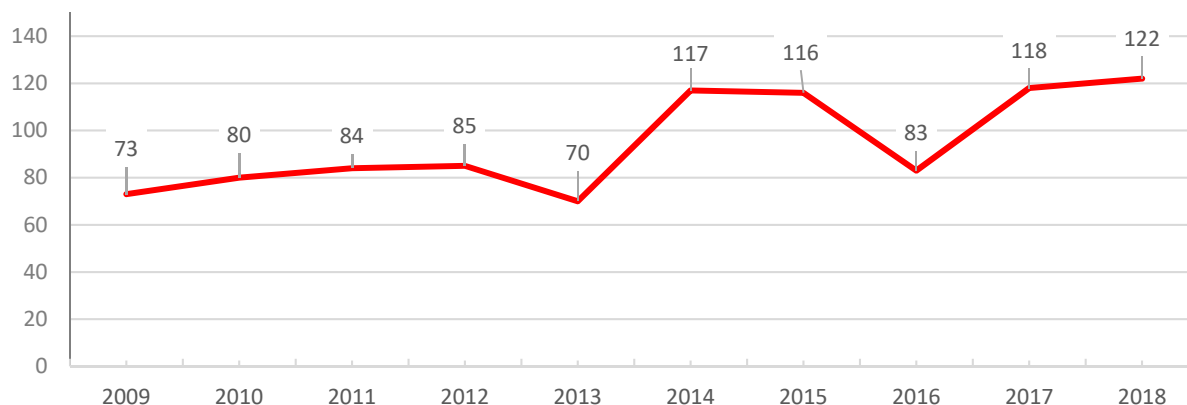
Die Aids-Hilfe Schweiz dient Menschen mit HIV, deren Angehörigen, Ärzt_innen und allen Einrichtungen, die HIV-positive Menschen beraten, als Meldestelle für Diskriminierungen und Datenschutzverletzungen im HIV-Bereich. Sie stellt diese Informationen im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit der Eidgenössischen Kommission für sexuelle Gesundheit (EKSG) zur Verfügung und unterstützt diese bei Bedarf bei der Entwicklung und Umsetzung geeigneter Massnahmen.

Mit insgesamt 122 Meldungen wurden in diesem Jahr die meisten Diskriminierungen seit deren Erfassung (2006) gemeldet. Die Diskriminierungen betrafen insbesondere die Bereiche Sozialversicherungen (23), Privatversicherungen (22) und Gesundheitswesen (20). Datenschutzverletzungen im medizinischen, beruflichen, privaten und sonstigen Umfeld wurden 27 erfasst.

Gemeldete Diskriminierungen nach Bereichen (122)



Gemeldeten Diskriminierungen der letzten zehn Jahre



Beispiele von gemeldeten Diskriminierungen (eine Auswahl)

Bereich Sozialversicherungen

Krankenkassen verweigern Leistungen für die Behandlung einer HIV-Folgeerkrankung

Eine häufige Nebenwirkung insbesondere früherer HIV-Medikamente ist die Fettverteilungsstörung, welche u.a. zu einem Abbau des Fettgewebes im Gesicht führen kann. Mittels Unterspritzung von Füllsubstanzen lassen sich die Folgen gut korrigieren. Obwohl das Gesetz die Leistungsübernahme grundsätzlich vorsieht, hat die Krankenversicherung diese bei einem Mann mit extremen Hohlwangen abgelehnt mit der Begründung, dass er nicht genügend entstellt sei und es sich deshalb um eine rein kosmetische Behandlung handle.

Arbeitslosenversicherung verneint Vermittlungsfähigkeit

Die Arbeitslosenkasse verneinte die Vermittlungsfähigkeit eines Mannes mit der Begründung, dass er HIV-positiv ist, obwohl der Mann vor Eintritt der Arbeitslosigkeit immer gearbeitet hatte.

Gravierende Sanktion bei alternativem Versicherungsmodell

Nachdem ein Mann HIV-positiv getestet wurde, gab ihm der Arzt die HIV-Medikamente für die ersten Monate gleich mit. Die Krankenkasse verweigerte in der Folge die Kostenübernahme mit dem Hinweis, dass der Mann ein Modell gewählt hatte, welches ihn verpflichtete, Medikamente ausschliesslich bei Partnerapotheken seiner Krankenkasse zu beziehen. Im Schock über die Diagnose war dies dem Mann entfallen. Auch nachdem er ihr den Vorschlag unterbreitet hatte, rückwirkend in die normale Versicherung zu wechseln unter Bezahlung der dadurch bedingten Mehrprämien, liess die Krankenkasse nicht mit sich reden und verweigerte unter Hinweis auf die geltenden Versicherungsbedingungen weiterhin die Vergütung.

Bereich Privatversicherungen

Keine ambulante Zusatzversicherung

Ein junger Mann wollte zu seiner Grundversicherung einige ambulante Zusätze (Beiträge an Brillen, Fitness-Abo, etc.) abschliessen. Obwohl er sehr gut therapiert war und keine nachweisbare Viruslast hatte, konnte er wegen seiner HIV-Infektion bei keiner Krankenkasse eine entsprechende Zusatzversicherung abschliessen.

Abschlussverweigerung Taggeldversicherung

Eine Hotelbesitzerin wollte für ihre Angestellten eine Krankentaggeldversicherung abschliessen. Die Versicherungsgesellschaft verweigerte den Abschluss, weil sie HIV-positiv war.

Bereich Gesundheitswesen

Keine Dentalhygiene wegen HIV

Eine Dentalhygienikerin weigerte sich, bei einer HIV-positiven Frau eine DH durchzuführen mit der Begründung, dass sie die DH aus rechtlichen Gründen aufgrund ihrer HIV-Infektion nicht durchführen dürfe, was nicht stimmte. Zudem hätte die Frau im Vorfeld gar nicht nach HIV gefragt werden dürfen.

Keine Aufnahme ins Pflegeheim wegen HIV

Mehreren älteren Personen wurde die Aufnahme in Pflege- oder Altersheime verwehrt, weil sie HIV-positiv waren. Die Leitenden gingen von vollkommen veralteten Vorstellungen aus und befürchteten Ansteckungen.

Bereich Erwerbstätigkeit

Nichtverlängerung des Arbeitsvertrags wegen HIV

Vor der Verlängerung eines Arbeitsvertrags musste ein Mann zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung. Er informierte den Vertrauensarzt wie auch den Arbeitgeber (Gastrobetrieb) freiwillig über seine HIV-Infektion und legte zudem einen Bericht seines Infektiologen vor, dem zu entnehmen war, dass er in seiner Arbeitsfähigkeit nicht eingeschränkt und infolge nicht nachweisbarer Viruslast nicht ansteckend ist. Obwohl der Vertrauensarzt die Arbeitsfähigkeit bestätigte, verlängerte der Arbeitgeber den Vertrag nicht mit der Begründung, dass ihm eine Weiterbeschäftigung aus hygienischen Gründen wegen dem HIV zu riskant sei.

Entlassung nach Offenlegung der Diagnose

Nachdem ein Mann seinem Vorgesetzten erzählt hatte, dass er HIV-positiv getestet wurde und zur psychischen Stabilisierung deshalb eine Woche frei nehmen möchte, kündigte ihm dieser nach seiner einwöchigen Absenz.

Bereich Datenschutzverletzungen

Offenlegung durch Nachbarin

Eine Frau hatte einer Nachbarin von ihrer HIV-Infektion erzählt, welche diese vertrauliche Information in der Folge an sämtliche Bewohner_innen der Liegenschaft weitererzählte. Daraufhin wurde die Frau von mehreren Nachbarn gemieden und gemobbt, so dass sie schlussendlich an einen anderen Ort ziehen musste.

Rechtswidrige Weitergabe an die Unfallversicherung

Nach einem Beinbruch ging der Spitalbericht mit sämtlichen, auch nicht mit dem Unfall in Zusammenhang stehenden Diagnosen an die Unfallversicherung des Arbeitgebers, wodurch dieser von der HIV-Infektion seiner Mitarbeiterin erfuhr.

Bereich Einreise/Aufenthalt

Kein längerer Aufenthalt in Kanada mit HIV

Eine Frau plante einen einjährigen Aufenthalt in Kanada. Aufenthalte über sechs Monate sind jedoch an ein negatives HIV-Testresultat geknüpft, weshalb die Frau von diesem Vorhaben absehen musste.

Bereich Strafbarkeit

Erpressung mit Anzeige

Die Ex-Partnerin eines Mannes drohte mit einer Strafanzeige, weil er ihr seine HIV-Infektion verschwiegen hatte, falls er nicht zu ihr zurückkehren würde. Der Mann hatte jedoch eine nicht nachweisbare Viruslast und war somit nicht ansteckend, so dass ihn keine Informationspflicht traf.

Diverse

Militärdienstuntauglich wegen HIV

Ein Mann wollte Militärdienst leisten, wurde jedoch infolge seiner HIV-Infektion als militärdienstuntauglich erklärt und musste infolge dessen Wehrpflichtersatzabgaben erbringen.

Trennung wegen HIV

Eine Frau erzählte ihrem neuen Freund von ihrer HIV-Infektion und ihrer Nichtinfektiosität und bat ihn, sie zum nächsten Termin beim Infektiologen zu begleiten, damit dieser ihm erklären kann, was das genau bedeutet. Er weigerte sich jedoch und verliess die Frau aus Angst vor einer Ansteckung.

Interventionen der Aids-Hilfe Schweiz

Bei vielen der oben genannten Diskriminierungen konnte der Rechtsdienst der Aids-Hilfe Schweiz erfolgreich intervenieren. Da die Schweiz jedoch kein Anti-Diskriminierungsgesetz kennt, sind Rechtsmittel nur beschränkt vorhanden. Hinzu kommt, dass einige Fälle anonym gemeldet wurden und somit keine rechtlichen Schritte unternommen werden konnten oder die Personenn explizit keine Intervention wünschten.